

## **Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen GmbH „Stiftung Jobführerschein gGmbH“**

### **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Stiftung Jobführerschein gGmbH.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

### **§ 2 Zweck**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 Abgabenordnung) und die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nummer 10 Abgabenordnung). Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Konzeption und Durchführung der Qualifizierung „Jobführerschein“ verwirklicht. Diese in der Regel in den ersten drei Monaten nach Ankunft des vorgenannten Personenkreises erfolgende Qualifizierung hat u.a. die Grundlagen zum Thema „Arbeiten in Deutschland“ zum Gegenstand und vermittelt sprachliche Grundkenntnisse im Deutschen. Sie soll den Kursteilnehmern Orientierung für weiterführende Aus- und Weiterbildungen sowie für Bewerbungen und/oder eine mögliche Selbständigkeit (Lotsenfunktion) bieten. Gleichzeitig erlaubt sie über ein aussagekräftiges Abschlusszeugnis eine erste Einschätzung über die Jobbefähigung eines Teilnehmers (Informationsfunktion). Ziel ist, diesen Personenkreis langfristig in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren.

(3) Die Gesellschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(4) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Zweckbetriebe betreiben und Niederlassungen errichten.

(5) Soweit die Gesellschaft ihre Zwecke nicht selbst unmittelbar verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Zwecke im Sinne von Abs. 2 verfolgen.

(6) Spenden von Dritten sind zulässig und ausdrücklich erwünscht. Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Spenden Dritter anzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 und des steuerlich Zulässigen an dem vom Spender genannten Zweck. Ist ein solcher nicht näher definiert, ist die Gesellschaft berechtigt, Spenden für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verwenden oder hieraus Rücklagen in den Grenzen des steuerlich Zulässigen zu bilden hat.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft steht den durch die Gesellschaft Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(3) Die Gründergesellschafter spenden ihr Stammkapital und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke maximal einen Euro zurück.

(4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Berufsbildung und/oder die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge zu verwenden hat.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt im Innen- und Außenverhältnis mit dem Tage der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 30. Juni des Eintragungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).

(3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

#### **§ 5 Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro, in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend. Es ist eingeteilt in 5 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis Nr. 5 zu je 5.000 Euro, in Worten: Euro fünftausend.

(2) Vom Stammkapital übernimmt PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main fünf Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 5 in Höhe von jeweils 5.000 Euro, mithin das gesamte Stammkapital.

(3) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe in bar zu leisten. Die Einzahlung hat sofort auf das Geschäftskonto der Gesellschaft zu erfolgen.

#### **§ 6 Organe der Gesellschaft**

(1) Die Organe sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Beirat

(2) Die Organe der Gesellschaft müssen bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachten.

(3) Mitglieder der Organe der Gesellschaft dürfen für Verträge mit der Gesellschaft nicht durch unverhältnismäßige hohe Gegenleistungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

## **§ 7 Geschäftsführung und Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden und kann einzelnen Geschäftsführern im Einzelfall oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Die Geschäftsführer üben ihr Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Sie haben die Geschäfte nach den Bestimmungen der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen, in der Rechte und Pflichten der Geschäftsführung geregelt sind. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u.a. § 46 GmbHG).

(2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Umwandlung der Gesellschaft oder deren Auflösung, die Verwendung des verbleibenden Vermögens sowie die Bestellung und die Abberufung von Liquidatoren,
- c) die Einforderung von Nachschüssen und deren Rückzahlung,
- d) die Erhöhung und die Herabsetzung des Stammkapitals und den Erwerb eigener Geschäftsanteile,
- e) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- f) die Auswahl und die Bestellung eines Abschlussprüfers sowie die Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
- g) die Ergebnisverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke,
- h) die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- i) die Gründung sowie Auflösung von Niederlassungen,
- j) die Genehmigung der von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftspläne (Leistungs-, Erlös-, Kosten-, unterteilt nach Personal- [Stellenplan] und Sachkosten, Investitions-, Liquiditäts- und Erfolgsplan [Plan-Gewinn- und Verlustrechnung]).

## **§ 9 Gesellschafterbeschlüsse**

(1) Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.

(2) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder unabdingbare gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

(3) Sofern alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in schriftlicher Form, per Telefon, per Videokonferenz, per Telefax, per Textform oder per E-Mail gefasst werden.

### **§ 10 Weitere Gesellschafterpflichten**

(1) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere die Förderung und Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben.

(2) Es besteht keine Verpflichtung, über den Betrag der Geschäftsanteile hinaus weitere Einzahlungen (Nachschüsse) in das Gesellschaftsvermögen zu leisten.

### **§ 11 Beirat**

(1) Die Gesellschaft kann einen Beirat bestellen. § 52 Abs. 1 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Ihre Amtszeit läuft bis zur jederzeit möglichen Niederlegung oder Abberufung.

(3) Der Beirat soll sich aus Vertretern der Spender, einem Vertreter der an der Qualifizierung beteiligten Bildungseinrichtungen sowie weiteren Kompetenzträgern zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben zusammensetzen.

(4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführer bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in allen ihren Zuständigkeitsbereichen, insbesondere in Bezug auf Inhalte und Anforderungen der Qualifizierungsmaßnahme, zu beraten.

(5) Der Beirat hat ein Informationsrecht über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie die Verwendung der Mittel. Diesem Informationsrecht wird durch einen jährlichen Bericht der Geschäftsführung an den Beirat über die Lage der Gesellschaft Rechnung getragen.

(6) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, Mitglieder erhalten keine Vergütung. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder des Beirats nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(7) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Beirat beschließen. Für den Fall einer regionalen Untergliederung des Beirats sind die Einzelheiten für die Besetzung und Struktur und regionale Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung zu regeln. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 12 Jahresabschluss**

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 HGB genannten Frist den Jahresabschluss aufzustellen und anschließend der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses entscheidet die Gesellschafterversammlung.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

(4) Die Gesellschaft trägt den mit der Gründung verbundenen Aufwand (u.a. Notar-, Gerichts-, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500 Euro.